jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/12 90/14/0054

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs4;
KStG 1966 §8 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStBG 1991, 48;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/14/0072 E 15. März 1988 VwSlg 6303 F/1988 RS 2

Stammrechtssatz

Der Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung muß nicht notwendig Gesellschafter des ausschüttenden Unternehmens sein, sondern es genügt die Möglichkeit eines (sogar nur mittelbaren) entscheidenden Einflusses (Hinweis E 23.11.1977, 410/77).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140054.X04

Im RIS seit

12.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at